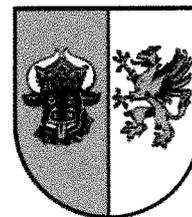


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**eno energy GmbH**  
Straße am Zeltplatz 7  
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0385 / 588 69 544  
Telefax: 0385 / 588 69 160  
E-Mail: Liselott.Jacobs@stalums.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Frau Jacobs  
Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1735-1/2022  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 29.01.2025

**Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**  
gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
i. V. m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur  
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

**Ga 001/25**

**A Entscheidung**

**1 Entscheidungsumfang**

Der Antrag der eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik, auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Bartow vom 01.11.2022 (PE 04.11.2022), zuletzt geändert am 13.12.2023 (PE 15.12.2023), wird für die „WEA 1“ auf Grundlage des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) **abgelehnt**.

**Beantragte Standorte:**

lfd. Nr.	WEA-Nr.	WEA-Typ	Nennleistung [MW]	Standortkoordinaten nach ETRS89 UTM Zone 33	Nabenhöhe [m] Rotordurchmesser [m] Gesamthöhe über Grund [m]	Gemarkung Flur Flurstück
01	„WEA 1“ <b><u>(Ablehnung)</u></b>	eno152	5,6	E 393807 N 5963832	165 152 241	Bartow 3 80
02	„WEA 2“ <b><u>(Rücknahme)</u></b>	eno160	6,0	E 393562 N 5963441	165 160 245	Bartow 3 84

## **2 Kostenentscheidung**

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungs-kostengesetz - VwKostG M-V) und gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Voll-zug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V)

werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

**75.525,00 €**

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **75.525,00 €** ist mit Angabe  
des Kassenzzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 0 2 8 5 7**  
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)  
bis zum **27.02.2025**

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 VwKostG M-V erhoben.

## **3. Entscheidungsunterlagen**

Als Entscheidungsunterlagen lagen der Behörde folgend benannte Antragsunterlagen der Firma eno energy GmbH vom 01.11.2022, zuletzt geändert am 13.12.2023 vor:

- |                                                                                            |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - Inhaltsverzeichnis                                                                       | Blatt 001 – 002 |
| - Antrag, Koordinaten, Kurzbeschreibung,<br>Vollmacht, Kostenübernahmeerklärung, Sonstiges | Blatt 003 – 022 |
| - Lagepläne                                                                                | Blatt 023 – 038 |
| - Anlage und Betrieb                                                                       | Blatt 039 – 154 |
| - Emissionen und Immissionen                                                               | Blatt 155 – 242 |
| - Anlagensicherheit                                                                        | Blatt 243 – 245 |
| - Arbeitsschutz                                                                            | Blatt 246 – 267 |
| - Betriebseinstellung                                                                      | Blatt 268 – 270 |
| - Abfälle                                                                                  | Blatt 271 – 325 |
| - Abwasser                                                                                 | Blatt 326 – 326 |
| - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                    | Blatt 327 – 334 |
| - Zwischenblätter, zweites Inhaltsverzeichnis                                              | Blatt 335 – 336 |
| - Bauvorlagen und Brandschutz                                                              | Blatt 337 – 380 |
| - Natur, Landschaft, Bodenschutz                                                           | Blatt 381 – 555 |
| - Umweltverträglichkeitsprüfung                                                            | Blatt 556 – 653 |
| - Anlagenspezifische Antragsunterlagen                                                     | Blatt 654 – 716 |
| - Nachgereichte Unterlagen                                                                 | Blatt 717 – 770 |

## **B Begründung**

### **1 Sachverhalt**

Die eno energy GmbH reichte am 04.11.2022 einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs eno152 und eno160 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) ein. Mit Datum vom 13.02.2023 wurden den von der Planung berührten Fachbehörden die Antragsunterlagen zur Prüfung der fachbehördlichen Vollständigkeit übergeben. Zur Vollständigkeit beteiligt wurden folgende Fachbehörden:

- Amt Treptower Tollensewinkel für die Gemeinde Bartow
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit MV (Luftfahrt)
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (Digitalfunk)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landesforst M-V
- Bergamt Stralsund
- Bundesnetzagentur
- Straßenbauamt Neustrelitz
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“
- Deutscher Wetterdienst

Die Vollständigkeitsprüfung wurde mit Anschreiben vom 23.03.2023 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die nachgeforderten Unterlagen bis zum 28.04.2023 nachzureichen. Dieser Aufforderung kam der Antragsteller nicht nach. Mit E-Mail vom 03.05.2023 wurde der Antragsteller aufgrund der fehlenden Mitwirkung zur Ablehnung seines Antrags gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV angehört. Der Antragsteller beehrte daraufhin eine Fristverlängerung zur Nachreichung der Unterlagen bis zum 26.05.2023. Begründet wurde die Verlängerung mit krankheitsbedingten Ausfällen auf der Antragstellerseite. Die Fristverlängerung wurde seitens der Genehmigungsbehörde gewährt.

Mit Anschreiben vom 24.05.2023 (PE: 26.05.2023) reichte der Antragsteller die nachgeforderten Unterlagen unvollständig (ohne standortbezogenes Brandschutzkonzept) nach. Mit E-Mail vom 08.06.2023 forderte die Genehmigungsbehörde (erneut) das standortbezogene Brandschutzkonzept unter Fristsetzung zum 07.07.2023 nach. Es wurde im Übrigen mitgeteilt, dass die Trägerbeteiligung bis zur vollständigen Nachreichung ausgesetzt werde. Mit Anschreiben vom 16.06.2023 (PE: 19.06.2023) reichte der Antragsteller erneut unvollständige Nachforderungen ein.

Mit Anschreiben vom 03.07.2023 beehrte der Antragsteller die Einleitung der Trägerbeteiligung auch ohne Vorliegen des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes. Das StALU MS informierte den Antragsteller mit Anschreiben vom 07.07.2023 daraufhin über die zwischenzeitliche Vollständigkeit eines Konkurrenzverfahrens, was die Anpassung der Antragsunterlagen zur Folge hätte (Schall- und Schattenprognose, Turbulenzgutachten). Auch Verschiebungen seien aufgrund der nunmehr hinzugetretenen Vorbelastungen ggf. notwendig. Gleichzeitig wies das StALU MS erneut darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung des neuen Sachverhaltes die Trägerbeteiligung bis zur Anpassung und Vervollständigung der Antragsunterlagen ausgesetzt bleibe.

Aufgrund der nun hinzugetretenen Vorbelastung wurden mit Posteingang vom 15.12.2023 geänderte Antragsunterlagen eingereicht, die am 17.01.2024 um die geänderten digitalen Antragsunterlagen ergänzt wurden. Gegenstand war die **Rücknahme der WEA 2** des Typs eno160. Damit reduzierte und änderte sich der Antragsumfang auf eine WEA des Typs eno152 mit 5,6 MW Nennleistung.

Mit E-Mail vom 24.01.2024 wurde zunächst ausschließlich das Amt für Raumordnung und Landesplanung MS (AfRL MS) beteiligt, da durch das StALU MS bereits vorab festgestellt wurde, dass die Anlage nicht innerhalb eines vorgesehenen Windeignungsgebietes bzw. innerhalb eines rechtsfestgesetzten Eignungsgebietes liegt und eine Ablehnung bereits in Aussicht stand.

Mit Schreiben vom 01.02.2024 gab das AfRL MS eine negative Stellungnahme ab. Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Es entspricht nicht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP) und die Voraussetzungen für die Anwendung des § 245e Absatz 4 BauGB sind nicht erfüllt.

Die negative Stellungnahme des AfRL MS wurde am 02.02.2024 an den Antragsteller gesendet, mit dem erneuten Hinweis, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist und damit die Genehmigungsvoraussetzungen derzeit und auch absehbar nicht gegeben sind.

Auf Grundlage der negativen Stellungnahme des AfRL MS vom 01.02.2024 hörte das StALU MS den Antragsteller mit Schreiben vom 31.07.2024 zur Ablehnung des Antrags gem. § 28 VwVfG M-V mangels Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen an. Mit Schreiben vom 20.09.2024 äußerte sich der Antragsteller zum Anhörungsverfahren. Unter Berücksichtigung der antragstellerseitig u. a. eingebrachten Untersagung gem. § 12 ROG wurde am 23.09.2024 erneut das AfRL MS beteiligt und um abschließende Stellungnahme im Anhörungsverfahren gebeten. Mit Schreiben vom 21.10.2024 gab das AfRL MS eine endgültige negative landesplanerische Stellungnahme zum Verfahren ab: „Die landesplanerische Stellungnahme vom 01.02.2024 behält ihre Gültigkeit. Das o. g. Vorhaben ist nicht mit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS vereinbar.“

## **2 Rechtliche Würdigung**

### 2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV) ist das StALU MS für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

### 2.2 Begründung der Ablehnung

Nach § 20 (2) Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag auf eine Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen, da raumordnerische Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Eine Weiterführung des Verfahrens ist damit ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch Nebenbestimmungen ist nicht möglich und auch zeitlich nicht absehbar.

Der § 20 (2) Satz 1 der 9. BImSchV gesteht der Behörde kein Ermessen hinsichtlich der Ablehnungsentscheidung zu. Er fordert eine unverzügliche Ablehnung, sobald der o. g. Tatbestand vorliegt. Einer Zurückstellung des Antrags über einen Zeitraum bis zur Planreife des RREP bzw. der Anwendung des § 12 Abs. 2 ROG – wie vom Antragsteller gewünscht – kann daher nicht zugestimmt werden.

Zudem befristet das Immissionsschutzrecht in § 10 Abs. 6a BImSchG die Dauer der Genehmigungsverfahren uneingeschränkt. Auch daher entfällt im vorliegenden Verfahren ein weiterer Zeitaufschub der Entscheidung.

### 2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Sie haben durch Ihren Antrag vom 01.11.2022 entsprechend § 11 VwKostG M-V Anlass zu diesem Verfahren gegeben, und daher die Kosten der für diese Entscheidung gemäß §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 VwKostG M-V anfallenden Gebühren und Auslagen zu tragen.

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die ImmSchKostVO M-V in der Fassung vom 02.05.2022 sowie das VwKostG M-V in der Fassung vom 02.05.2019:

Gemäß Tarifstelle 2.2 im Gebührenverzeichnis der ImmSchKostVO M-V wird die Gebühr auf Grundlage der Nennleistung in Kilowatt sowie der Gesamthöhe über Grund in Meter der Anlagen berechnet. Der Gebühr liegen die von der eno energy GmbH angegebenen Anlagenspezifikationen zugrunde.

Gemäß Tarifstelle 3.6.1 im Gebührenverzeichnis der ImmSchKostVO M-V wird ein Zuschlag im unteren Rahmen von 1.000 EUR für die Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen berechnet. Die Begründung liegt darin, dass der Antragsteller mehrfach zur Nachreichung von Antragsunterlagen aufgefordert wurde, dem jedoch nicht ausreichend nachgekommen ist, wodurch der Genehmigungsbehörde ein Mehraufwand entstand.

Gemäß § 15 Abs. 2 VwKostG M-V reduziert sich die Gebühr um 25 % aufgrund der Ablehnung der WEA 1 und der Rücknahme der WEA 2.

Berechnung der Gebühren beim Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen:

<b>Gebührennummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
2.2 ImmSch-KostVO M-V	Genehmigung für WEA 1 und WEA 2 Genehmigung nach § 4 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage Je Kilowatt Nennleistung 6,50 EUR und Je Meter Gesamthöhe ü. Grund 50 EUR	<u>Hier:</u> 48.450,00 EUR (WEA 1) 51.250,00 EUR (WEA 2)
3.6.1 ImmSch-KostVO M-V	Zuschlag für die Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 100 EUR bis 4.500 EUR	<u>Hier:</u> 1.000 EUR (WEA 1 und WEA 2)
	Summe der Gebühren	<b>100.700,00 EUR</b>
§ 15 (2) Nr. 2 VwKostG M-V	Reduzierung um 25 % der Gebühren wegen <b>Ablehnung</b> der WEA 1	
§ 15 (2) Nr. 1 VwKostG M-V	Reduzierung um 25 % der Gebühren wegen <b>Rücknahme</b> der WEA 2	
	Gebührenhöhe für das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG	<b><u>75.525,00 EUR</u></b>

Auslagen werden nicht erhoben, diese sind gemäß § 1 ImmSchKostVO M-V in der Gebühr eingeschlossen.

### **C Rechtsbehelfsbelehrung**

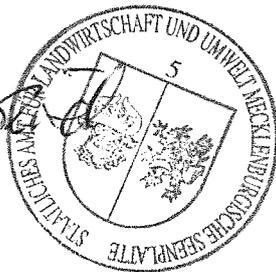
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag

  
Kerstin Elberskirch



#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Anlage 2 - Landesplanerische Stellungnahme AfRL MS vom 01.02.2024

Anlage 3 - Stellungnahme Antragsteller zum Anhörungsverfahren, Schreiben vom 20.09.2024

Anlage 4 - Landesplanerische Stellungnahme AfRL MS vom 21.10.2024